

2228 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen erhoben wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Betrieb von Kreditunternehmungen einer bis 1985 befristeten Sonderabgabe unterzogen werden. Bemessungsgrundlage soll die Bilanzsumme sein, vermindert um die in § 3 Abs. 2 genannten Beträge. Die Sonderabgabe soll 0,5 von Tausend dieser Bemessungsgrundlage betragen. Dieser Betrag soll sich für jede im Laufe des Kalenderjahres unterhaltene Betriebsstätte um 100.000,- Schilling, bei Kreditunternehmungen mit eingeschränktem Wirkungsbereich für jede Betriebsstätte um 10.000,- Schilling erhöhen, sie soll aber höchstens 1 von Tausend der Bemessungsgrundlage betragen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1980 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Finanzausschuß im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, 1980 12 02

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann